

Anmerkung zur EheVVO

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme Dänemarks (vergl. Erwägungsgrund 31). Sie gilt seit dem 01.01.2007 auch in Bulgarien und Rumänien.

Mit Wirkung zum 01.03.2005 hat die Verordnung die frühere Verordnung Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in verfahrenbetreffende elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29.05.2000 (ABl. EG 2000 Nr. L 160, S. 19) ersetzt.

Die Verordnung betrifft in wesentlichen Bereichen das Familienrecht. Sie gilt aber nicht für die Geltendmachung von Unterhalt und auch nicht für Unterhaltsvollstreckungen.

Bei Anträgen nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (BGBl. 1990 II, S. 207) ist die Verordnung mit ihrem Artikel 11 ergänzend anwendbar und ist auch strenger als das Haager Übereinkommen. So muss nach Art. 11 Abs. 2 ein Kind während des Verfahrens gehört werden. Nach Art. 11 Abs. 5 kann eine Rückgabe eines Kindes nicht verweigert werden, wenn der Antragssteller nach dem Haager Übereinkommen nicht gehört wurde.

Eine Rückgabeentscheidung nach dem Haager Übereinkommen bedarf nach Art. 42 EuEheVO keiner Exequatur. Alle anderen Entscheidungen bedürfen einer Vollstreckungsklausel des Vollstreckungsstaates nach einem Exequaturverfahren.

Zur Durchführung der Verordnung ist in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Internationalen Familienrechts (Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz) vom 26.01.2005 (BGBl. I, S. 162) anwendbar.